

Personalrat

DER WOHNUNGSBAUFÖRDERUNGSANSTALT
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 05.11.91
Karl-Arnold-Platz 1
Telefon 4304-340

Frau
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/2329 -

hier: Schriftliche Stellungnahme zum Fragenkatalog
für die öffentliche Anhörung des Haushalts- und
Finanzausschusses und des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen am 08. November 1991

zu: I. Wohnungspolitische Fragen, Ziffer 5.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Personalrat der WFA sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Interessen der Mitarbeiter der WFA nicht in ausreichender Weise berücksichtigt.

Wir bitten Sie daher, bei den Beratungen folgende Punkte zu berücksichtigen:

1.

Der Grund für die Verschmelzung - nämlich die Stärkung der Eigenkapitalbasis der WestLB - erfordert nach unserer Auffassung keine Veränderung oder Verschlechterung der personalvertretungsrechtlichen, tariflichen und arbeitsrechtlichen Rechte und Ansprüche der Beschäftigten und ihrer Vertretung. Wir bitten daher, daß der Landesgesetzgeber darauf achtet, daß jegliche Nachteile für die Beschäftigten und die Mitbestimmungsrechte des Personalrates auf Dauer und eindeutig ausgeschlossen werden und die WFA-Beschäftigten von bestehenden Regelungen zu Gunsten der Beschäftigten der WestLB nicht ausgeschlossen werden.

2.

Die Mitbestimmungsrechte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NW sind bisher im Gesetzentwurf nicht ausreichend gewährleistet:

a)

Gem. Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs wird die WFA "als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts" fortgeführt und erhält gem. Artikel 2 § 6 Abs. 3 eine eigene Geschäftsführung.

Das Personalvertretungsgesetz NW sieht in § 1 vor, daß Personalvertretungen unter anderem bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Anstalten gebildet werden.

Im Gegensatz dazu sieht jedoch Artikel 1 § 4 Abs. 4 vor, daß die WFA personalvertretungsrechtlich "jeweils Teil der nach § 1 Abs. 3 LPVG für selbständig erklärten Dienststellen" der WestLB werden soll.

Die Fortführung der WFA als Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Leitung ermöglicht und erfordert jedoch die Beibehaltung eines eigenen Personalrates. Sie ist von § 1 LPVG NW auch vorgeschrieben.

Darüber hinaus sieht das LPVG NW die vom Gesetzentwurf vorgesehene Lösung - nämlich die Eingliederung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes in verschiedene Teildienststellen - nicht vor. Eine selbständige Dienststelle

- wie die WFA es ist und bleiben wird - kann nach dem LPVG NW nicht in andere Teildienststellen eingegliedert werden.

b)

Artikel 1 § 4 Abs. 4 sieht weiterhin vor, daß die amtierenden Personalräte der WestLB "die Interessen der übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wahrnehmen und bis zu deren Neuwahl dem bisherigen Personalrat der WFA Rest-Zuständigkeiten verbleiben".

Auch dieses Vorhaben stellt keinen optimalen Schutz und keine Kontinuität für die Mitbestimmungsrechte nach dem LPVG NW dar.

Vielmehr sieht das LPVG NW in § 44 eine - nach unserer Auffassung bessere - Regelung für solche Fälle vor. Danach ist aus beiden Personalräten eine Personalkommission zu bilden.

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum dies in diesem Falle nicht geschehen soll.

Zu dem schafft die vom Gesetzentwurf vorgesehene Regelung Unklarheiten. Es wird nämlich eine nach dem LPVG NW nicht vorhandene Zuständigkeit des bisherigen Personalrates und des Personalrates der WestLB geschaffen, die - etwa im Fall von Kündigungen - zu gerichtlichen Streitigkeiten darüber führen wird, ob der richtige Personalrat beteiligt worden war.

c)

Unvollständig ist auch die weitere Regelung in Artikel 1 § 4 Abs. 4, wonach der bisherige Personalrat der WFA Restzuständigkeiten in Angelegenheiten des § 72 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 11 LPVG NW und in den Fällen der Anhörung nach § 75 Nr. 5 und 6 behält.

Offenbar ist damit beabsichtigt, dem bisherigen WFA-Personalrat die Zuständigkeit für die Mitbestimmung in personellen Einzelmaßnahmen zu belassen.

Die Aufzählung ist jedoch unvollständig, es fehlt § 74 (Abmahnung und außerordentliche Kündigung) und § 72 Abs. 4 Nr. 17 LPVG NW (Fortbildung).

Darüber hinaus ist für den Personalrat der WFA eine derartige Beschränkung auf die Mitbestimmungsrechte bei personellen Einzelmaßnahmen nicht nachvollziehbar, da gerade in einer Übergangszeit die Wahrnehmung etwa der Mitbestimmungsrechte in den Angelegenheiten des § 72 Abs 4 (Arbeitszeit-Regelungen, Urlaubspläne etc.) ebenso wichtig ist, wie die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des § 73.

Abschließend kommt der Personalrat der WFA zum Ergebnis, daß die vom Gesetzentwurf gewählte, künftige Struktur der WFA die Beibehaltung eines eigenen WFA-Personalrates auch in der Zukunft erfordert sowie, daß die vorgesehenen Übergangsregelungen ungünstiger sind, als die vom LPVG NW vorgesehenen Übergangsregelungen (§ 44 LPVG NW).

3.

Nach den Vorschriften über die Errichtung der WestLB werden 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Vertretern aus der Belegschaft besetzt. Der Gesetzentwurf sieht für die WFA in Artikel 2 § 7 ein ähnliches Gremium vor - nämlich den Ausschuß für Wohnungsbauförderung.

Für den Personalrat ist nicht verständlich, warum der Gesetzentwurf keine Vertretung der Beschäftigten in diesem Gremium vorsieht, zumal die "Mutter", die WestLB, eine solche Unternehmensmitbestimmung in ihrem Verwaltungsrat seit Jahren erfolgreich praktiziert.

4.

Zum Schutze der bei der WFA gegenwärtig vorhandenen Beschäftigten vermißt der Personalrat im Gesetzesentwurf eine Unwägbarkeiten umfassende Besitzstandsklausel. Das stattdessen in Artikel 1 § 4 Abs. 1 bis 3 vorgesehene Wahlrecht bleibt hinter einer solchen Besitzstandsklausel nach Auffassung des Personalrates zurück.

Nach unserer Auffassung muß der Besitzstand alle bisher erworbenen Rechte

nach Grund und Höhe umfassen, sich auf die Garantie eines nach Ausbildung, Berufserfahrung, Vergütung und Vergütungsgruppe (einschließlich Tätigkeitsmerkmalen) gleichwertigen Arbeitsplatz erstrecken und sicherstellen, daß erworbene, auch verfallbare Rechte nicht wegen der Fusion erlöschen oder nicht mehr zu unverfallbaren Ansprüchen werden können. Der Personalrat hält auch einen gewissen Rationalisierungs- und besonderen Kündigungsschutz für die WFA-Beschäftigten - mindestens für eine gewisse zeitliche Dauer - für unverzichtbar.

Die Besitzstandsklausel sollte nach Auffassung des Personalrates auch sicherstellen, daß durch die Eingliederung der WFA in die WestLB keine tatsächlichen arbeitsrechtlichen Schlechterstellungen erfolgen können. Dabei denken wir vor allem an die - bisher nicht vorhandene - Möglichkeit, an einen anderen Arbeitsort versetzt zu werden. Die WFA hat bisher Arbeitsplätze nur in Düsseldorf, die WestLB nicht nur im gesamten Land NW.

5.

Der Gesetzentwurf hat nach Auffassung des Personalrates die tatsächlichen Auswirkungen der Fusion auf die Besitzstände im Rahmen der Altersversorgung nicht ausreichend geregelt.

a)

Die zusätzliche Altersversorgung für die Mitarbeiter der WFA ist bisher über die eigenständige Einrichtung der VBL sichergestellt. Eine vergleichbare Sicherstellung über eine Unterstützungseinrichtung der WLB ist nach Auffassung des Personalrates der WFA nur über eine Sicherheitsgarantie des Landes NW, z. B. in Form einer Bürgschaft, gewährleistet.

b)

Artikel 1 § 4 Abs. 1 letzter Satz nimmt von der Eintrittspflicht der WestLB in die Rechtsfälle zu allen Mitarbeitern diejenigen Rechte und Pflichten aus, die sich aus Vereinbarung über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ergeben.

In Absatz 3 der gleichen Vorschrift wird den Beschäftigten zugesichert,

11/ 1064

daß sie einzelvertraglich so gestellt werden sollen, als würde ihre Versicherung im Rahmen der Zusatzversorgungsregelung bei der VBL fortgeführt.

Das stellt eine tatsächliche Verschlechterung der bisherigen Versorgungszusage dar, weil die "als ob" Klausel des § 4 Abs. 3 aufgrund der Steuergesetzgebung zu einer erheblichen Verminderung der betrieblichen Altersversorgung und des Wertes ihrer Anwartschaften führt.

Der Personalrat ist deshalb der Auffassung, daß an Stelle einer solchen - für die Beschäftigten ungünstigen Regelung - die Altregelung der WestLB, die nach den Erläuterungen zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 aber ausgeschlossen werden soll, den WFA-Beschäftigten angeboten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



(Krahl)